

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Roggendorf

Betrifft: 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 nach § 13a BauGB der Gemeinde Roggendorf „Roggendorf Süd“

K O P I E

Die Gemeindevertretung Roggendorf hat am 14.12.2015 den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Roggendorf für das „Baugebiet Roggendorf-Süd“ gemäß § 13a BauGB i.V. m. § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung einschließlich Prüfung der Umweltbelange zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wurde gebilligt. Der Geltungsbereich der Satzung über die 2. Änderung des B-Plans Nr. 2 ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (Übersichtsplan unmaßstäblich).

In der Zeit vom 21.07.2015 bis zum 21.08.2015 lag der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Roggendorf im Bauamt des Amtes öffentlich aus. Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 2 wurde am 23.02.2017 durch den Landkreis Nordwestmecklenburg unter AZ 13074068-B2-2Ä-2017 ohne Auflagen und Hinweise genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Roggendorf für das „Baugebiet Roggendorf-Süd“ rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit der dazugehörigen Begründung ab diesem Tag beim Amt Gadebusch, Bauamt, Am Markt 1, 19205 Gadebusch während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden ist. (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung vom 08.06.2004 einschl. den rechtsgültigen Änderungen).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verfahren des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Roggendorf über das Amt Gadebusch geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Roggendorf, den 17.12.19.

Rico Greger
Bürgermeister der
Gemeinde Roggendorf

Siegel

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wurde durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Roggendorf vom **22.12.2019** bis **12.01.2020** und am 17.12.19 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.

Ausgehängt an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Roggendorf

am 17.12.19.....

Rico Greger
Unterschrift/ Siegel

Abgenommen am:

13.01.20



Rico Greger
Unterschrift / Siegel